

Informationsblatt

über soziale Leistungen im Diözesan-
Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.



Foto: pixello, Fotosthänger



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.



Vorwort

Die Förderung von Familien und die besondere Achtung der Bedürfnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Familie im Berufsleben entsprechen der grundlegenden Haltung und dem Anliegen des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. Der Diözesan-Caritasverband sieht in einem Ausbau der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine wesentliche Aufgabe, damit sich die beruflichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familie weiter verbessern und die Wahrnehmung als Arbeitgeber davon geprägt wird.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Beruf und Familie gerade nicht als konkurrierende Lebensbereiche erleben. Der Diözesan-Caritasverband unterstützt im Rahmen seiner vereinbarkeitsbewussten Personalarbeit die Solidarität der Generationen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dies geschieht auch mit Blick auf familiäre Pflegeaufgaben.

Dafür steht der Diözesan-Caritasverband öffentlich ein, so z. B. als Mitglied im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ und Erstunterzeichner der „Grundsatzerklärung zum Erfolgsfaktor Familie“ (April 2008).

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat sich der Diözesan-Caritasverband im Jahr 2006 nach dem Audit *berufundfamilie* der gemeinnützigen Hertie-Stiftung als familienfreundlicher

Betrieb auditieren und 2009 reauditieren lassen. Dazu wurden jeweils in verschiedenen Handlungsfeldern Ziele zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie festgelegt. Der Diözesan-Caritasverband Köln stellt sich dem Audit *berufundfamilie*, um eine bessere Vereinbarkeit von betrieblichen Anforderungen und familiären Belangen zu erreichen. Bei der Außendarstellung wirbt der Diözesan-Caritasverband für Familienfreundlichkeit und weist auf eigene Aktivitäten hin. So wird beispielsweise in Stellenausschreibungen und in den Fortbildungsprogrammen das Audit-Logo auch gezeigt.

Ziel der vorliegenden Broschüre ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln sowie potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktuellen Möglichkeiten und Maßnahmen der Förderung von Beruf und Familie zu informieren. Zusätzlich wird auch auf weitere Angebote freiwilliger, tariflicher und gesetzlicher Sozialleistungen des Diözesan-Caritasverbandes hingewiesen.



Dr. Frank Joh. Hensel
Diözesan-Caritasdirektor

Arbeitsbefreiung

Für besondere Anlässe sind Arbeitsbefreiungen gemäß § 10 AVR mit Fortzahlung der Vergütung vorgesehen. Die Dauer der Arbeitsbefreiung beträgt bei:

Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag

Kirchlicher Eheschließung 1 Arbeitstag

Taufe, Erstkommunion, Firmung .. 1 Arbeitstag

Dies gilt im Diözesan-Caritasverband auch für den Tag des Dankgottesdienstes am Tag nach der Erstkommunion.

Krankheit eines Angehörigen im gleichen Haushalt 1 Arbeitstag im Kalenderjahr

Diese Regelung wird im Diözesan-Caritasverband auf einen Frestellungsanspruch von 4 Tagen im Kalenderjahr ausgeweitet. Bei pflegebedürftigen Angehörigen gilt diese Regelung ebenso und unabhängig davon, ob der/die Angehörige im gleichen Haushalt lebt.

Krankheit eines Kindes (bis 14 Jahre) wenn kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach § 45 SGB V besteht*
..... bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

*) nach § 45 SGB V besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldes durch die Krankenkasse für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr je Kind (für Alleinerziehende bis zu 20 Arbeitstagen), höchsten jedoch für insgesamt 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden für bis zu höchstens 50 Arbeitstagen)

Arbeitsort

Die Dienstvereinbarung „alternierende Tele-Arbeit“ vom 8. September 2008 ermöglicht auf Antrag, an fest vereinbarten Arbeitstagen zu Hause zu arbeiten. Dazu wird ein Zusatz zum Arbeitsvertrag vereinbart. Zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Beantragung siehe Organisationshandbuch, Stichwort „Dienstvereinbarung alternierende Tele-Arbeit“.

Gelegentliches Arbeiten zu Hause ist im Einzelfall mit Zustimmung der/des Vorgesetzten und Mitteilung an die Abteilung Personalwesen möglich. Die entsprechende Regelung findet sich in der Arbeitszeitordnung.

Arbeitszeitordnung mit vereinbarkeitsfreundlichem Anspruch

Im Diözesan-Caritasverband gilt eine **flexible Arbeitszeitregelung**, die nur durch Funktionszeiten begrenzt ist. In diesen Zeiten muss jede Abteilung beziehungsweise Organisationseinheit sicherstellen, dass zu den in der Arbeitszeitregelung festgelegten Zeiten auf telefonische und persönliche Anfragen eine qualifizierte Auskunft gegeben werden kann.

Funktionszeiten sind montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

In den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien des Landes NRW sind diese Funktionszeiten auf montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und in den Sommerferien auf montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr verkürzt. Die Arbeitszeitregelung soll die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, zeitliche Flexibilität ermöglichen und die Übernahme von Familienverantwortung fördern.

Baudarlehen für „kinderreiche Familien“ (über das Meister-Gerhard-Werk)

Das Meister-Gerhard-Werk des Erzbistums Köln stellt Baudarlehen für kinderreiche Familien zur Verfügung. Einzelheiten sind den Vergaberichtlinien des Meister-Gerhard-Werks zu entnehmen, die über das Erzbischöfliche Generalvikariat anzufordern sind (Hauptabteilung Finanzen, Meister-Gerhard-Werk, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Tel. 0221/1642-1431).

Beihilfen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes haben nach den nachfolgenden Regeln **Anspruch auf Beihilfe**:

1. Beihilfe in Krankheitsfällen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2000 begründet worden ist, haben einen Anspruch auf Beihilfe. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1999 begründet wurde, wenn sie am 31. Dezember 1999 schon und seitdem ununterbrochen in einem oder mehreren Dienstverhältnissen bei einem AVR-Dienstgeber gestanden haben.

Beihilfen werden nicht gewährt für Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze ver-

stoßen (z. B. Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen).

2. Geburtsbeihilfe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Geburtsbeihilfe. Diese beträgt 358 Euro je Kind. Eine Geburtsbeihilfe wird auch bei der Adoption eines Kindes gewährt.

Beihilfeleistungen, die der Ehegatte aus einem eigenen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstgeber erhält und Zahlungen aus einer Beihilfeversicherung, werden auf den Anspruch angerechnet.

3. Antragstellung

Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Hierüber informiert Sie die Abteilung Personalwesen.

Cafeteria

Für die Einnahme des Mittagessens steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Cafeteria des Diözesan-Caritasverbandes zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, Speisen aus der von IN VIA geführten Cafeteria mitzunehmen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. IN VIA hält ein Merkblatt für den sachgerechten Umgang mit den mitgenommenen Speisen bereit.

Zum Transport der Speisen stehen Behältnisse zur Verfügung. Alternativ können eigene Behältnisse mitgebracht werden.

Darlehen beim Kauf eines Kraftfahrzeuges

Für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch dienstlich genutzt wird, gewährt der Diözesan-Caritasverband ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 2.600 Euro.

Informationen hierzu finden Sie im Orga-Handbuch unter dem Stichwort „Darlehen“.

Darlehen in besonderen Notlagen

In besonderen persönlichen Notlagen besteht die Möglichkeit, über den Diözesan-Caritasverband ein Darlehen zu erhalten. Dieses ist bei der Geschäftsführung zu beantragen. Sie entscheidet im Einzelfall über Höhe und Rückzahlungsbedingungen.

Einkaufsvergünstigungen

Der Diözesan-Caritasverband stellt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ausweise für den Einkauf zur Verfügung, die zum Abzug von Rabatten berechtigen. Diese gelten in folgenden Firmen:

- **Kaufhof**
- **Handelshof**

Die Ausweise sind in der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ erhältlich.

Führung

Im Diözesan-Caritasverband wurden 2007/2008 Führungsleitsätze erarbeitet. Einer der Führungsleitsätze nennt unter der Überschrift „Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern“ ausdrücklich die Berücksichtigung der Belange der Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Teil der Führungsaufgabe. Im Rahmen der Vorgesetztenbeurteilung, die im Diözesan-Caritasverband erfolgt, erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre/n Vorgesetzte/n im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu beurteilen.

Auch im „Leitfaden Mitarbeiterjahresge-

spräche“ (Organisationshandbuch, Stichwort „Jahresgespräch“) wird die Vereinbarkeitsthematik angesprochen.

Die genannten Maßnahmen sollen dazu dienen, das Führungshandeln der Führungskräfte für Vereinbarkeitsbelange der Mitarbeitenden zu sensibilisieren.

Fortbildung/Weiterbildung

In Elternzeit befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Absprache mit der/dem Vorgesetzten an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen. Die Fortbildungskosten werden über ein zentrales Budget der Abteilung Personalwesen gezahlt.

Hochzeitszuwendung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten anlässlich ihrer kirchlichen Trauung eine Hochzeitszuwendung in Höhe von 360 Euro.

JobTicket

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ein JobTicket zur kostengünstigen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erwerben. Alles Weitere zu den Konditionen und zum Antragsverfahren ist im Orga-Handbuch, Stichwort „JobTicket“ geregelt.

Kollegiale Beratung

Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bestehen zahlreiche Möglichkeiten der kollegialen Beratung im Diözesan-Caritasverband wahrzunehmen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch während der Dienstzeit angeboten werden. So haben einige Arbeitsbereiche des Diözesan-

Caritasverbandes Bezüge zu Themen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betreffen (z. B. Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen, Familienpflege, Pflegeheime, Krankenhäuser usw.). Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Referentinnen und Referenten in den Abteilungen. Auf Anfrage stellt die Abteilung Personalwesen hier auch gern Kontakt her.

Kontakthalten bei längerer Abwesenheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit, bei längerer Erkrankung oder bei pflegebedingten Abwesenheiten erhalten die Möglichkeit, „DiCV-intern“, das hausinterne elektronische Informationsmedium per E-Mail nach Hause zu bekommen. Auch die Printmedien „Caritas in NRW“ und „Sozialcourage“ können kostenfrei bezogen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf diese Weise auch zu den Messen und zu Veranstaltungen der Dienstgemeinschaft (wie Wallfahrt, Elisabethfrühstück, Sommerfest, vorweihnachtliche Feier, Betriebsausflug usw.) eingeladen.

Kontoführung/Kreditkarte

Bei der Pax-Bank können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Privat-Girokonto gebührenfrei führen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Kreditkarte zu vergünstigten Konditionen zu erwerben (Caritas Credit Card). Nähere Informationen erteilt die Pax-Bank (siehe www.paxbank.de).

Kostenlose Parkplätze

Die Benutzung der hauseigenen Tiefgarage ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenlos.

Rahmenabkommen mit Kraftfahrzeug-Herstellern

Mit zahlreichen Kraftfahrzeug-Herstellern bestehen Rahmenabkommen, nach denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Fahrzeug für dienstliche Zwecke nutzen, beim Erwerb Rabatte in Anspruch nehmen können. Weitere Informationen lesen Sie im Orga-Handbuch, Stichwort „Abrufscheine“.

„Spielmobil“ – Kinder-spielzeug sowie Bücher stehen zur Verfügung

Bei Betreuungsengpässen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Kinder an den Arbeitsplatz mitbringen. Bei Bedarf kann ein „Spielmobil“ und eine Bücherkiste für die Dauer des Aufenthaltes im Haus entliehen werden.

Im „Spielmobil“ befindet sich eine große Auswahl an Spielen für Kinder verschiedener Altersgruppen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Personalwesen.

Sonderurlaub

Es besteht ein Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub zur Pflege/Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit, soweit dienstliche

beziehungsweise betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen (§ 10 Anlage 14 zu den AVR). Siehe auch 3.13.3.2. des Orga-Handbuches.

Der Anspruch auf Sonderurlaub zur Pflege und Betreuung eines Kindes nach Anlage 14 AVR wird durch eine Sonderregelung des Diözesan-Caritasverbandes (siehe Orga-Handbuch 3.13.3.2.) ergänzt und somit eine eventuelle Betreuungslücke, die bei Aufsplitten der Elternzeit entstehen kann, geschlossen.

Steuerungsgruppe „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

Beim Diözesan-Caritasverband wurde eine Steuerungsgruppe „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ eingerichtet. Sie können sich mit Wünschen und Anregungen an die Steuerungsgruppe wenden. Sie erreichen die Steuerungsgruppe über die Abteilung Personalwesen.

Teilzeitbeschäftigung bei Pflege/Betreuung

Es besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bei Pflege/Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 1 a der Anlage 5 zu den AVR), wenn dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Vorliegen anderer Gründe besteht ein Anspruch, dass über das Teilzeitverlangen mit dem Ziel einer einverständlichen Regelung gesprochen wird.

Versicherungen und Bausparverträge (Rabatte für den öffentlichen Dienst)

Viele Versicherungen und Bausparkassen stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlich-caritativen Dienst denen des öffentlichen Dienstes gleich. Diese sind dann berechtigt, entsprechende Rabatte, die im öffentlichen Dienst gewährt werden, in Anspruch zu nehmen. Notwendige Bescheinigungen stellt die Abteilung Personalwesen aus.

Versicherung (Freizeit-Unfallversicherung)

Gemäß einem Rahmenabkommen mit der AXA Versicherung AG können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sich und ihre Familie preisgünstig eine Freizeit-Unfallversicherung abschließen. Ansprechpartner ist die Abteilung Personalwesen.

Weihnachtszuwendung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei der Weihnachtszuwendung einen Zuschlag von 25,56 Euro, gegebenenfalls anteilig bei Teilzeitbeschäftigung, für jedes kindergeldberechtigende Kind.

Wohnmöglichkeit während der Einarbeitungszeit

Der Diözesan-Caritasverband ist bei der Suche nach einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit behilflich. Bei Bedarf sprechen Sie bitte die Abteilung Personalwesen an.

Tragen Sie zu einem familienfreundlichen Unternehmen bei! Bei Anregungen, Kritik oder Wünschen zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wenden Sie sich bitte über die Abteilung Personalwesen an die „Steuerungsgruppe zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie“.

Stand: 16. Januar 2012
Abteilung Personalwesen

www.caritasnet.de